



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), am 15. Juni 2022 die nachfolgende Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschlossen.

Präambel

Redlichkeit der Wissenschaftler*innen ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft. Die Redlichkeit der Wissenschaftler*innen ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Gute wissenschaftliche Praxis, die im Verständnis der Leuphana Universität Lüneburg explizit auch transferorientierte wissenschaftliche Arbeit umfasst, muss durch geeignete Vorbilder und Rahmenbedingungen und durch ihre Verankerung in der Wissenschaftskultur der Leuphana Universität Lüneburg gelebt, gelehrt und eingeübt werden. Dadurch kann Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingeschränkt werden.

Alle Hochschulen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten, die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen. Die nachfolgenden Regelungen basieren auf dem durch die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) beschlossenen Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 1. August 2019. Mit der nachstehenden Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten wird die Ordnung „Richtlinie der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ ersetzt, welche am 20. Mai 2009 durch den Senat der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen und am 3. Juni 2009 durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg genehmigt wurde.

Alle Wissenschaftler*innen, die an der Leuphana Universität Lüneburg tätig sind, sind auf die Einhaltung der nachstehenden Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Mitglieder und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg, die mit wissenschaftlichen sowie wissenschaftsnahen Aufgaben betraut sind.

ABSCHNITT I

REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

§ 1 Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, anerkannte disziplinäre Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten und sich stets nach dem jeweils aktuellen Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung aktuellen Schrifttums sowie aller anderen bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen und Erkenntnisse, die Anwendung fundierter Methoden sowie bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Sie zeichnet sich aus durch wissenschaftlichen Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, zum Beispiel durch den Einsatz von Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Ergebnissen, durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleg*innen, Mitarbeiter*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen sowie durch die sorgfältige Prüfung, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.
- (2) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch das Bewusstsein der*s Forschenden für und den professionellen Umgang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen, eindeutige Verantwortungsstrukturen sowie klare Aufsichts- und Betreuungspflichten. Qualitätssicherung obliegt der Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten oder wissenschaftlicher Projekte und fußt auf der phasenübergreifenden sowie korrekten und umfassenden Dokumentation aller Arbeitsschritte, Methoden, des wissenschaftlichen Vorgehens und der resultierenden Ergebnisse. Zur Qualitätssicherung zählt ferner, dass die Wissenschaftler*innen Rechte und Pflichten, besonders solche, die aus gesetzlichen Vorgaben oder aus Verträgen mit Dritten resultieren, berücksichtigen. In ihrer Verantwortung liegt außerdem die Abschätzung der Forschungsfolgen sowie die Beurteilung ethischer Aspekte. Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein.
- (3) Wissenschaftlich Tätige aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Erfahrene wissenschaftlich Tätige und Wissenschaftler*innen in der Qualifizierungsphase unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. Betreuende sollen den Promovierenden regelmäßig Gespräche anbieten, die der Klärung von Fragen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis dienen.
- (4) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorschaft und (Mit-)Herausgabeschaft. Die Autor*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen haben einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zur wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und sind stets (gemeinsam) verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Die*Der Autor*in ist rechen-

schaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis, wählt das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fachgebiet sowie seiner wissenschaftlichen Seriosität sorgfältig und angemessen aus, wobei wesentliches Kriterium ist, ob es eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat, und übernimmt die Gewähr für dessen Inhalt und Veröffentlichung. Übernehmen Wissenschaftler*innen die Funktion von Herausgeber*innen, prüfen sie sorgfältig die Qualität und wissenschaftliche Seriosität des jeweiligen Publikationsorgans.

- (5) Regeln guter Kollegialität und Kooperation bilden die Basis guter wissenschaftlicher Praxis. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten anderer Wissenschaftler*innen und Studierender, von Förderanträgen oder der Ausgewiesenheit von Personen ohne willkürlichen Verzug. Wissenschaftler*innen legen der jeweils zuständigen Stelle alle Tatsachen offen, die die Besorgnis etwaiger Interessenkonflikte oder Befangenheiten begründen können, und verzichten auf Begutachtungen bei Befangenheit. Sie behandeln wissenschaftliche Ergebnisse und andere fremde Inhalte, die vertraulich zugegangen sind, vertraulich. Die Vertraulichkeit schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (6) Regeln guter Kollegialität und Kooperation, wie Ehrlichkeit, Offenheit, zeitgerechte und korrekte Weitergabe von Informationen, offene Wissensteilung, die Ausrichtung auf die Erreichung gemeinsam definierter Ziele und gegenseitiger fachlicher und menschlicher Respekt bilden die Basis ethischen Verhaltens in wissenschaftlichen Gruppenprozessen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (7) Gute wissenschaftliche Praxis wird auch durch ein professionelles Wissenschaftsmanagement umgesetzt. Dies umfasst neben der Bemühung um ein professionelles Projektmanagement bei der Durchführung und Begleitung von Forschungsprojekten auch die zweckgerechte Verwendung von Drittmitteln sowie die professionelle Einbindung der Kolleg*innen, die mit Aufgaben des Wissenschaftsmanagements betraut sind.

§ 2 Organisationsstrukturen und Leitungsverantwortung

- (1) Die Qualitätssicherung der an der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten obliegt grundsätzlich allen mit wissenschaftlichen sowie wissenschaftsnahen Aufgaben befassten Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten, für die Recherche bereits öffentlich zugänglicher Forschungsleistungen sowie die Voraussetzungen für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und für eine angemessene Karriereunterstützung von Wissenschaftler*innen. Dazu gehören auch schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die akademische Personalentwicklung, die, im Gedanken der Chancengleichheit, darauf zielen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) zu berücksichtigen sowie nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“) nach Möglichkeit zu vermeiden.
- (3) Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung sind die zur Gruppe der Hochschullehrer*innen gehörenden Mitglieder der Leuphana Universität Lüneburg und diejenigen habilitierten wis-

senschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen oder Hochschulmitglieder, die explizit mit Leitungsaufgaben von Organisationseinheiten, Forschungsgruppen oder Zentren beauftragt worden sind. Sie sorgen dafür, dass

- die Forschungsschwerpunkte der Arbeitsgruppe/n definiert werden,
- die Ziele der wissenschaftlichen Arbeit und Aufgaben der einzelnen Wissenschaftler*innen und mit wissenschaftsnahen Aufgaben betrauten Mitarbeiter*innen festgelegt werden,
- jeder*jedem Mitarbeiter*in ihre*seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) eindeutig zugewiesen sind und diese angepasst werden, falls sich die Arbeitsschwerpunkte verändern,
- die an Forschungsvorhaben beteiligten Personen (Wissenschaftler*innen und wissenschaftsakzessorisches Personal) in einem regelmäßigen Austausch miteinander stehen,
- regelmäßige Kontrollen der Arbeitsabläufe und zur Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden,
- die angemessene Betreuung und Beratung von Wissenschaftler*innen in frühen Qualifikations- und Karrierestufen (z. B. wissenschaftliche und technische Mitarbeitende, Promovierende sowie Bachelor- und Masterstudierende) sichergestellt ist,
- Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

§ 3 Forschungsdaten

- (1) Wissenschaftler*innen treffen in der Regel zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt des Forschungsvorhabens dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von generierten Daten. Dies gilt vor allem dann, wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass beteiligte Wissenschaftler*innen die Einrichtung wechseln und die generierten Daten für die Forschung verwenden möchten. Die Nutzung steht vor allem der*dem verantwortlichen Wissenschaftler*in zu, die*der sie erhebt. Nicht mehr an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigten Wissenschaftler*innen soll ein Zugang zu Forschungsdaten und -materialien, an deren Erarbeitung sie beteiligt waren, ermöglicht werden, soweit die Leuphana Universität Lüneburg diese vorhält. Bei laufenden Forschungsprojekten entscheiden die Nutzungsberechtigten einvernehmlich und insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritten der Zugang zu den Daten ermöglicht wird. Nach dem Abschluss von Forschungsprojekten soll, wenn möglich, die Veröffentlichung und Bereitstellung aller Forschungsergebnisse angestrebt werden.
- (2) Die für wissenschaftliche Vorhaben verantwortliche Leitung erstellt Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation. Die beteiligten Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im jeweiligen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software muss kenntlich gemacht, Originalquellen zitiert und die Nachnutzung belegt werden. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher

Software muss persistent und zitierbar sein und dokumentiert werden. Ist die Dokumentation diesen Anforderungen entsprechend nicht möglich, werden die Gründe dafür dargelegt. Gegen Manipulationen sind Dokumentationen und Forschungsergebnisse so gut wie möglich zu schützen.

- (3) Wissenschaftler*innen hinterlegen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit – wann immer möglich und den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – die ihren Publikationen zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien für Dritte zugänglich in anerkannten Archiven oder Repositorien.
- (4) Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware, die als Grundlage für Veröffentlichungen oder Qualifizierungsarbeiten dienen bzw. im Zusammenhang mit einem publizierten Forschungsvorhaben entstanden sind, sind – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für mindestens zehn Jahre zugänglich und nachvollziehbar und, sofern nach ihrer Beschaffenheit möglich, in der Informationsinfrastruktur der Leuphana Universität Lüneburg oder in einer fachlich einschlägigen externen Informationsinfrastruktur bzw. (Fach-)Repositorium unter Beachtung aktueller technischer und organisatorischer Standards aufzubewahren. Für Forschungsdaten und Untersuchungsgegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden können, können verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden; die Gründe dafür sind nachvollziehbar darzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Im Falle der externen Aufbewahrung muss sichergestellt werden, dass Archivierungsanforderungen und -fristen dieser Ordnung genügen. Sofern sachliche Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen diejenigen, die die Daten erhoben haben oder in deren Verantwortungsbereich die Daten erhoben worden sind, dies dar; die Verantwortung für diese Entscheidung tragen die Leiter*innen des Forschungsprojektes, in dem die Daten erhoben wurden. Durch die Aufbewahrung und Archivierung von Forschungsdaten und Materialien ist – insbesondere bei experimentellen Arbeiten – die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse durch Zugriff auf jene Daten und Materialien ebenso zu gewährleisten wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten von berechtigten Dritten.

§ 4 Wissenschaftliche Ergebnisse/Publicationen

- (1) Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von wissenschaftlichen Beiträgen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Die Entscheidung für das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nicht von Dritten abhängen, sofern dem Rechte Dritter nicht entgegenstehen (insbesondere Datenschutz, Urheberrecht, Know-how). Neben Publikationen in Büchern und Aufsätzen in Fachzeitschriften zählen hierzu insbesondere auch wissenschaftliche Beiträge in Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs. Die Qualität eines wissenschaftlichen Beitrags hängt nicht vom Publikationsorgan ab. Die wissenschaftlichen Publikationen sind – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkte der Arbeit von Wissenschaftler*innen.
- (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar deutlich machen, soweit nicht die besondere Art und Weise der Veröffentlichung dies ausschließt.

- (3) Ergebnisse, welche die Hypothesen und Auffassungen der Autor*innen stützen, ebenso wie Ergebnisse, welche den Hypothesen und Auffassungen der Autor*innen widersprechen, sollen unter Berücksichtigung der Art und Weise der Veröffentlichung gleichermaßen mitgeteilt werden. Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten oder Fehler in Veröffentlichungen sind zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) Einschlägige Arbeiten anderer Wissenschaftler*innen sollen unter Berücksichtigung der disziplinären Besonderheiten und der Art und Weise der Veröffentlichung angemessen zitiert werden.
- (5) Wissenschaftler*innen vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen und beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse unter Berücksichtigung der disziplinären Besonderheiten.

§ 5 Autorschaft

- (1) Als Autor*innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen diejenigen – aber auch nur diejenigen – genannt werden, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten sowie zum Entwurf, zur Formulierung oder kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen haben, seiner Veröffentlichung schriftlich zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung nicht verweigert werden. Die Verweigerung ist mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen zu begründen. Autor*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Die gemeinsame Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets.
- (2) Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für die nicht wissenschaftserhebliche Mitwirkung an einer Veröffentlichung, insbesondere wenn an einem Manuskript lediglich einzelne Korrekturen vorgenommen, bloße Anregungen gegeben oder bestimmte Methoden vermittelt werden, wie etwa bei der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten oder der redaktionellen Bearbeitung von Publikationen üblich. Gegebenenfalls sind Personen mit einem Beitrag, der eine Autorschaft nicht rechtfertigt, in der Danksagung oder im Vorwort zu erwähnen.

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Wissenschaftliche Produktivität kann nur in Verbindung

mit Qualitätsindikatoren gesehen werden, die ebenso disziplinspezifische Kriterien berücksichtigen. Das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer können beispielsweise neben der wissenschaftlichen Leistung bei Bewertungen berücksichtigt werden. Ferner können die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft sowie Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden. Auch individuelle Besonderheiten des Lebenslaufs, z. B. persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, werden angemessen berücksichtigt.

§ 7 Studium und wissenschaftliche Qualifizierung

- (1) Der Ausbildung und fachlichen Förderung und Betreuung von Wissenschaftler*innen in der Qualifizierungsphase kommt besondere Aufmerksamkeit zu. Zur Qualitätssicherung schließen Doktorand*innen mit ihren Erstbetreuer*innen eine Betreuungsvereinbarung ab. Eine angemessene Betreuung wird u.a. durch regelmäßige Besprechungen, Beratung und Unterstützung sowie Rückmeldung zu den Arbeitsfortschritten und -ergebnissen sichergestellt.
- (2) Eine Einführung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist fester Bestandteil des Curriculums der Bachelor-, Master- und Promotionsstudierenden. Die Studierenden sollen hierdurch zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft angehalten werden und Sensibilität für die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt bekommen.
- (3) Habilitierende haben als Zulassungsvoraussetzung ebenso wie Juniorprofessor*innen als Berufungsvoraussetzung eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verbindlich verpflichten. Für Promovierende gilt Satz 1 sinngemäß; die Abgabe dieser Erklärung ist eine Voraussetzung für die Annahme bzw. Zulassung als Doktorand*in.

ABSCHNITT II

VERFAHREN ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in einer anderen Weise deren Forschungstätigkeit sabotiert wird.
- (2) Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Falschangaben, wie etwa durch
 - a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z. B.
 - durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) eine verfälschende Darstellung des Forschungsstandes,
 - d) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - e) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - f) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber*innen in Auswahlkommissionen.
 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, wie etwa durch
 - a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideen-diebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts,
 - e) die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit – insbesondere als Herausgeber*in oder Gutachter*in,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - g) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft ohne Einverständnis der anderen Autor*innen.
 3. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, wie etwa durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien,

- Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Experiments benötigt),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdokumenten, Forschungsdaten oder der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - c) die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer oder die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
4. Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder Disziplin bezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – unter anderem ergeben aus
1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer (insbesondere Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe),
 2. Mitwissen um Fälschungen anderer,
 3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 4. erheblicher Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 9 Ombudspersonen

- (1) Ombudspersonen sind Ansprechpartner*innen, Ratgeber*innen und Vermittler*innen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und auch bei Verdachtsfällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Vom Präsidium werden in Abstimmung mit den Dekan*innen zwei Ombudspersonen bestellt. Die Namen der Ombudspersonen werden der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.
- (2) Die erste Ombudsperson ist ein*e erfahrene*r Wissenschaftler*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Leuphana Universität Lüneburg. Es kann nur eine solche Persönlichkeit bestellt werden, die aufgrund der ihr möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Dekan*in oder Dienstvorgesetzte*r, gezwungen wäre. Die zweite Ombudsperson ist ein*e erfahrene*r Wissenschaftler*in aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Leuphana Universität Lüneburg. Die Ombudspersonen sollen möglichst unterschiedliche Fächer vertreten und nach Möglichkeit verschiedenen Geschlechts sein.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei (3) Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Ombudspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich, vertraulich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Die Ombudspersonen sollen bei der Ausübung ihres Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.
- (4) Die Ombudspersonen haben für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung je eine*n Stellvertreter*in. Hinsichtlich ihrer*seiner Bestellung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Ombudspersonen erstatten dem Präsidium sowohl regelmäßig einmal jährlich als auch bei Bedarf getrennt voneinander Bericht.
- (6) Die Mitglieder und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg haben grundsätzlich ein Wahlrecht dergestalt, dass sie sich an die Ombudspersonen der Leuphana Universität Lüneburg oder an das von der DFG eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ mit den dort geltenden Verfahrensbestimmungen wenden können.

§ 10 Untersuchungskommission

- (1) Die Leuphana Universität Lüneburg wird jedem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Leuphana Universität Lüneburg nachgehen. Zu diesem Zweck wird eine ständige Untersuchungskommission eingesetzt, die in freier Beweiswürdigung entscheidet.
- (2) Die Untersuchungskommission wird auf einstimmigen Vorschlag der Dekan*innen für die Dauer von drei (3) Jahren vom Präsidium bestellt und umfasst folgende Mitglieder:
 - drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 - eine Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
 - eine Person aus der Gruppe der Studierenden,die Mitglieder oder Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg sind und jeweils auf Vorschlag aus der jeweiligen Statusgruppe benannt werden. Die Mitglieder der Untersuchungskommission haben für den Fall ihrer Befangenheit je eine*n Stellvertreter*in; hinsichtlich ihrer*seiner Bestellung gilt Satz 1 entsprechend. Tritt ein Mitglied der Untersuchungskommission zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit bestellt.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Sie kann Personen, die im Umgang mit Fragen der Wissenschaftsethik bzw. wissenschaftlichen Fehlverhaltens besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Ist ein Mitglied der Untersuchungskommission der Leuphana Universität Lüneburg selbst vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Mitwirkung in der Untersuchungskommission ausgeschlossen.
- (5) Die Untersuchungskommission trifft die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Die Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Vorgehen der Ombudspersonen

- (1) Ombudspersonen beraten als neutrale Ansprechpersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich zu Unrecht einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen. Die Ombudspersonen an der Leuphana Universität Lüneburg können hierbei je nach Wunsch der*des Beratenen unabhängig voneinander oder gemeinsam tätig werden. Alle Mitglieder und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg haben das Recht, innerhalb kürzester Zeit ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen. Die Ombudspersonen prüfen, geleitet vom Grundgedanken der Unschuldsvermutung, die Plausibilität der Vorwürfe, wobei dabei grundsätzlich gilt, dass allein wegen einer Anzeige, die in gutem Glauben erfolgen muss, weder den Hinweisgebenden noch der*dem von Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen dürfen. Dabei wahren sie Vertraulichkeit, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind, einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden oder die Ombudspersonen bei schwerwiegendem dringenden Tatverdacht die Hochschulleitung zur Einleitung fristgebundener gesetzlicher Verfahren unverzüglich informieren müssen.

- (2) Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens ist schriftlich bei den Ombudspersonen zu stellen. Anonym eingereichten Verdachtsmeldungen geht eine Ombudsperson in der Regel nicht nach. Eine Ausnahme ist insbesondere möglich, wenn es sich um einen Verdacht auf schweres wissenschaftliches Fehlverhalten handelt und dafür hinreichend konkrete und belastbare Tatsachen vorgebracht werden.
- (3) Die*der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene ist in einem nicht öffentlichen Vorprüfungsverfahren von den Ombudspersonen zu hören. Der*dem Betroffenen soll spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Verdachts Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Ombudspersonen können der informierenden Person Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme geben. Der Name der Antragsteller*in auf Verfahrenseröffnung wird ohne deren*dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens der*dem Betroffenen nicht offenbart; die*der Hinweisgebende kann entscheiden, ob die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückgezogen wird.
- (4) Die Aufgabe von Ombudspersonen liegt insbesondere in der Klärung und Lösung von Konflikten in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Kann der angezeigte Konflikt gelöst oder ein Interessenausgleich herbeigeführt werden, beenden die Ombudspersonen das Verfahren. Darüber haben sie die*den Betroffene*n und die*den Antragsteller*in schriftlich zu informieren.
- (5) Kann der angezeigte Konflikt nicht gelöst werden und/oder erhärtet sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, übermitteln die Ombudspersonen eine Anschuldigungsschrift an die Untersuchungskommission der Leuphana Universität Lüneburg. Von dieser Anschuldigungsschrift erhält die*der Betroffene und die*der Hinweisgebende eine Abschrift.
- (6) Die Entscheidungen der Ombudspersonen, insbesondere hinsichtlich des Verfassens einer Anschuldigungsschrift, sollen einverständlich getroffen werden. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, entscheidet die Ombudsperson aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen.

§ 12 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Das Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein Verfahren der Selbstkontrolle unter Wissenschaftler*innen (Prüfungsverfahren). Es wird von der Untersuchungskommission der Leuphana Universität Lüneburg mit besonderer Umsicht geführt.
- (2) Das Prüfungsverfahren hat das Ziel, Sachverhalte festzustellen und zu bewerten. Arbeits-, dienst-, disziplinar- und hochschulrechtliche Bewertungen werden durch dieses Verfahren nicht berührt.
- (3) Die Untersuchungskommission entscheidet über die Eröffnung eines Prüfungsverfahrens auf der Basis einer Anschuldigungsschrift. Sie entscheidet entweder auf Zurückweisung der Anschuldigungsschrift und damit Beendigung des Verfahrens oder auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Eröffnung eines Prüfungsverfahrens kann die Untersuchungskommission den Sachverhalt weiter aufklären und insbesondere die betroffene und die informierende Person zu ergänzenden Angaben auffordern.
- (4) Ein Prüfungsverfahren vor der Untersuchungskommission darf nur dann und nur gegenständlich begrenzt in Gang gesetzt werden, wenn und soweit gegen ein*e Wissenschaftler*in ein begründeter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

- (5) Das Prüfungsverfahren ist nicht öffentlich. Die an der Entscheidung Mitwirkenden und Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit sie nicht bei schwerwiegendem dringenden Tatverdacht die Hochschulleitung zur Einleitung fristgebundener gesetzlicher Verfahren unverzüglich informieren müssen.
- (6) Die*der Antragsteller*in wird vom Ergebnis des Verfahrens unterrichtet.
- (7) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von der Untersuchungskommission der Leuphana Universität Lüneburg veranlasst bzw. durchgeführt und dem Präsidium über die Einleitung der Ermittlung Bericht erstattet. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Diese prüfen die Vorwürfe auf Korrektheit und Bedeutung sowie im Hinblick auf Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sollen der Kommission die zur Klärung möglicher Sachverhalte wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen Auskünfte geben. Alle Beweismittel müssen im Rahmen des förmlichen Prüfungsverfahrens vorgelegt werden. Der*dem Betroffenen ebenso wie der*dem Hinweisgebenden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben
- (8) Das Verfahren bestimmt die Untersuchungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör der*des Betroffenen ist zu wahren. Die betroffene Person hat Anspruch auf eine angemessene Frist zur Äußerung, in der Regel drei Wochen. Sie kann – ebenso wie die*der Hinweisgebende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Die betroffene Person kann alle Beweismittel prüfen, d. h. alle Zeug*innen oder Sachverständigen befragen und selbst Beweismittel beibringen, Zeug*innen oder Sachverständige benennen.
- (9) Im Verfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen Schaden erleiden. In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.
- (10) Gelangt die Kommission nicht zu der Entscheidung, dass sich die*der Betroffene eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, so stellt sie das Verfahren ein. Sie hat dies der*dem Betroffenen und den Ombudspersonen mitzuteilen.
- (11) Das Prüfungsverfahren soll in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern.
- (12) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsentscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (13) Die Akten des Prüfungsverfahrens sind 30 Jahre aufzubewahren und zu archivieren. Dabei anfallende digitale Dokumente werden digital archiviert.

§ 13 Erwiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, trifft die Untersuchungskommission eine entsprechende schriftliche Feststellung. Die Feststellung ist zu begründen. Diese ist der*dem Betroffenen und den Ombudspersonen mitzuteilen. Die Begründung muss mindestens enthalten:

- a. eine Sachverhaltsdarstellung,
 - b. die Angabe des Tatbestandes, den die*der Betroffene durch ihr*sein Verhalten erfüllt hat,
 - c. eine Darlegung der Beweise, auf die die Feststellung gestützt wird.
- (2) Gegen die Feststellung der Kommission ist kein internes Beschwerdeverfahren gegeben. Feststellung und Begründung werden der Hochschulleitung der Leuphana Universität Lüneburg mit einem Vorschlag zum Verfahren zur Entscheidung und weiteren Veranlassung mitgeteilt.
- (3) Die jeweils zuständigen Organe bzw. Einrichtungen prüfen je nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens, Sanktionen zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Einleitung entsprechender Verfahren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aus den verschiedenen Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ, z. B.:
- a. Akademische Konsequenzen
 - Entzug des Doktorgrades
 - Entzug der Lehrbefugnis
 - Entzug der Befugnis zur Betreuung von Promotionen
 - b. Arbeitsrechtliche/beamtenrechtliche Konsequenzen
 - Abmahnung
 - Außerordentliche Kündigung. Bei sehr dringendem Tatverdacht ist die Hochschulleitung unverzüglich auch vor endgültig festgestelltem Fehlverhalten durch die Untersuchungskommission oder ggf. schon durch die Ombudspersonen zu informieren.
 - Vertragsauflösung
 - Sanktionen nach dem Niedersächsischen Disziplinargesetz
 - c. Zivilrechtliche Konsequenzen
 - Erteilung von Hausverbot
 - Herausgabeansprüche gegen die*den Betroffene*n, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material oder dergleichen
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen
 - Schadensersatzansprüche durch die Hochschule an Dritte
 - d. Strafrechtliche Konsequenzen

Ermittlungsbehörden sind von der Hochschulleitung einzuschalten. Bei sehr dringendem strafrechtlichem Tatverdacht ist die Hochschulleitung unverzüglich auch vor endgültig festgestelltem Fehlverhalten durch die Kommission oder ggf. schon durch die Ombudspersonen zu informieren.
 - e. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
 - f. Information der Öffentlichkeit und Presse
- (4) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröf-

fentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner*innen sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autor*innen und beteiligte Herausgeber*innen verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Leuphana Universität Lüneburg die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

- (5) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Leuphana Universität Lüneburg andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, ggf. auch Landesorganisationen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „GAZETTE“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung „Richtlinie der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom 8. Juni 2009 außer Kraft.

